



Verfügung

vom 11. Dezember 2019

In Sachen

Kantonsspital Winterthur (KSW)

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 30. August 2019 stellte das Kantonsspital Winterthur (nachfolgend: Datenbezügerin) beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).

Die Datenbezügerin spezifiziert in ihrem Gesuch die Rollen "Patientenaufnahme" (Rolle 1), "Abrechnung" (Rolle 2) und "Inkasso" (Rolle 3). Es wird festgehalten, dass die Rollen jeweils nur an eine beschränkte Anzahl Mitarbeitende entsprechend ihrer Funktion bei der Datenbezügerin zu vergeben ist. Des Weiteren legt sie mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale den benannten Rollen bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von der Datenbezügerin zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale mit folgender Ausnahme als gerechtfertigt.

Für die beantragte Bekanntgabe des Merkmals Konfessionszugehörigkeit fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, weshalb das Gesuch in diesem Punkt abzuweisen ist.



3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung hat die Datenbezügerin dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezügerin ist verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezügerin sorgt dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten (Merkmale Beistand und Vormund) ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen (vgl. § 3 Abs. 4 IDG).

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die der Datenbezügerin aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG). Die Liste wird auf der Website des Gemeindeamtes veröffentlicht.



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Der Datenbezügerin werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:

Rollen 1, 2 und 3

- *Identifikation*: AHV-Versichertennummer;
- *Name*: Amtl. Vornamen und amtliche Name, Ledigname, Andere amtliche Namen;
- *Demografische Daten*: Geburtsdatum, Zivilstand, Todesdatum;
- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit, Heimatorte;
- *Meldeverhältnis*: Meldeverhältnis, Wegzugsdatum, Zielort, Aufenthalt und Niederlassung;
- *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: Zustelladresse, Wohnadresse;
- *Beziehungen*: Partner, Eltern.

Rollen 1 und 2

- *Name*: Allianzname, Name und Vorname im ausländischen Pass, Aliasname, Name und Vorname gem. Deklaration, Rufname;
- *Demografische Daten*: Geschlecht;
- *Staatsangehörigkeit*: Ausländerkategorie, Einreisdatum;
- *Meldeverhältnis*: Zuzugsdatum, Herkunftsort;
- *Beziehungen*: Haushalt, Sorgerecht, Beistand, Vormund.

Rolle 1

- *Beziehungen*: Kinder.

- II. Der Antrag auf Bekanntgabe des Merkmals Konfessionszugehörigkeit wird abgewiesen.
- III. Die Datenbezügerin hat für die Nutzung der Rollen 1 und 2 eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten beinhaltet.



- IV. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
- V. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an:
- Kantonsspital Winterthur, [REDACTED]
[REDACTED], Brauerstrasse 15, Postfach 834,
8401 Winterthur (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]